

Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Stadtplanung
Andreas Linsmeier, Telefon: 07071-204-2763
Gesch. Z.: 71/Li/

Vorlage 173/2013
Datum 11.04.2013

Beschlussvorlage

zur Kenntnis im **Alle Ortschaftsräte**

zur Behandlung im **Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung**

Betreff: **Stellungnahme der Universitätsstadt Tübingen zum Regionalplan Neckar-Alb/ Planentwurf 2013**
Bezug: Vorlagen 91 u. 91a/2009, 67a-e/2008, 203/2008, 186/2012
Anlagen: Schreiben des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur

Beschlussantrag:

1. Die Präambel des gemeinsamen Oberzentrums Reutlingen/ Tübingen zur Fortschreibung des Regionalplans Neckar-Alb aus dem Jahre 2008 (siehe **3.1**) wird aufrecht erhalten und ist Bestandteil der Stellungnahme der Universitätsstadt Tübingen zum Regionalplanentwurf 2013.
2. Die unter **3.2** aufgeführten Korrektur- und Ergänzungsvorschläge werden als Stellungnahme der Universitätsstadt Tübingen zum Regionalplanentwurf 2013 des Regionalverbandes Neckar-Alb beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen		Jahr.	Folgej.:
Investitionskosten:	€	€	€
Bei HHStelle veranschlagt:			
Aufwand/Ertrag jährlich	€	ab:	

Ziel:

Stellungnahme der Universitätsstadt Tübingen zum Regionalplan Neckar-Alb / Planentwurf 2013 zur Beteiligung gemäß § 12 Abs. 2 und Abs. 3 sowie Abs. 5 Landesplanungsgesetz

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung:

Der überarbeitete Planentwurf des Regionalplans Neckar-Alb 2013 (Text und Karten) mit Begründung einschließlich zusammenfassender Erklärung und Monitoringkonzept sowie der Entwurf des Umweltberichts wurden von der Verbandsversammlung am 19.03.2013 beschlossen. Mit ihm soll der Regionalplan Neckar-Alb 1993 fortgeschrieben werden. Mit Schreiben vom 09.04.2013 hat der Regionalverband Neckar-Alb den Planentwurf 2013 des Regionalplans Neckar-Alb zur Beteiligung gem. § 12 Abs. 2 und Abs. 3 sowie Abs. 5 Landesplanungsgesetz versandt. Abgabefrist für eine Stellungnahme ist der 14.06.2013. Der Regionalplan kann auf der Website des Regionalverbands eingesehen werden. (<http://www.rvna.de/Lde/Startseite/Regionalverband/Regionalplanentwurf+2013.html>)

Der Regionalverband Neckar-Alb prüft anschließend die vorgebrachten Stellungnahmen und teilt das Ergebnis der Prüfung mit. Nach dem Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung wird der Regionalplan dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg (oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde) zur Verbindlicherklärung vorgelegt. Die Ziele und Grundsätze des Regionalplans werden durch Genehmigung für verbindlich erklärt.

2. Sachstand

Die Universitätsstadt Tübingen hat sich zu allen seit dem Beschluss zur Fortschreibung des Regionalplans Neckar-Alb vorgelegten Entwürfen geäußert. Das letzte Mal zum Entwurf 2012 am 31.05.2012.

Das zuständige Ministerium für Verkehr und Infrastruktur (MVI) hat in seiner Stellungnahme zum Regionalplanentwurf 2012 zu erkennen gegeben, dass in dieser Fassung der Regionalplan nicht genehmigt werden kann, und umfangreiche Nachbesserungen gefordert. Der Regionalverband hat daraufhin einen neuen Planentwurf erarbeitet, zu dem nun erneut eine Stellungnahme abgegeben werden soll.

2.1. Hinweise zu Form und Inhalt des Regionalplans

Die Festlegungen im Regionalplan erfolgen in Form von Zielen und Grundsätzen, die von der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Verkehr) für verbindlich erklärt werden. Dabei kommen die folgenden Gebietstypen in Betracht:

- Vorranggebiete (VRG),
- Vorbehaltsgebiete (VBG).

Vorranggebiete sind für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen; in diesen Gebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. In Vorbehaltsgebieten haben bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht.

Die Plansätze (PS) sind durch „Ziel“ (Z), „Grundsatz“ (G) und „Vorschlag“ (V) sowie „Nachrichtliche Übernahme“ (N) kenntlich gemacht.

Ziele der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten; Grundsätze sind in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Im Regionalplan sind Festlegungen des Landesentwicklungsplans nachrichtlich übernommen. In den Regionalplan können zudem Vorschläge an Fachplanungsträger zu raumbedeutsamen Fachplanungen aufgenommen werden.

2.2. Behandlung der Stellungnahme der Universitätsstadt Tübingen zum Regionalplanentwurf 2012

Der Regionalverband hat die Punkte aus der Stellungnahme der Universitätsstadt Tübingen zum vorhergehenden Entwurf, wie folgt, behandelt:

Allgemeine Ausführungen

Kritisiert wurde, dass die Zielrichtung des Regionalplans nicht klar zu erkennen ist. **Darauf wurde nicht eingegangen.**

zu 2.3 – Zentrale Orte

Der Forderung, dass durch das Prinzip der dezentralen Konzentration (Konzentration der Entwicklung auf in der Region verstreut liegende Zentrale Orte verschiedener Zentralitätsstufen und auf Entwicklungsachsen) in den Städten und auf dem Land leistungsfähige Infrastrukturen entsprechend der Hierarchisierung des Zentrale-Orte-Systems erhalten werden sollen, **wurde nicht gefolgt**. Somit besteht weiterhin die Gefahr, dass durch den Anspruch einer flächendeckenden Erhaltung der Infrastrukturen auch nicht ausgelastete Infrastrukturen mit hohem Aufwand und ggf. siedlungsstrukturell fraglichen Entwicklungen erhalten werden.

zu 2.4.1 Gemeinden oder Gemeindeteile mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereiche)

Das Ansinnen, dass die verstärkte Siedlungstätigkeit auf Zentrale Orte beschränkt werden soll, wird insoweit **nicht umgesetzt**, dass neben den Zentralen Orten auch den nicht-zentralen Orten Bodelshausen, Dettingen/ Erms, Dettenhausen und Eningen unter Achalm verstärkte Siedlungstätigkeit zugesprochen werden. Dies wird mit der Einwohner- und der Pendlerstromentwicklung in der letzten Zeit (Zunahme der Einwohner bzw. der Einpendler) begründet.

zu 2.4.3.2 - Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe, regionalbedeutsame Veranstaltungszentren

- Kritisiert wurde, dass eine Zielaussage fehlt, inwieweit zukünftig mit den Disparitäten in der Zentralität und Einzelhandelsausstattung bzw. den Abschöpfungsquoten bei anderen Kommunen umgegangen werden soll. Es sollte die Aussage aufgenommen werden, dass mit der Entwicklung des Einzelhandels die Disparitäten auszugleichen und diese an die Zentralitäten der verschiedenen Orte angepasst wird. Dem **kommt der Regionalverband nicht nach** und verweist lediglich auf das Regionale Zentren- und Märktekonzept.
- Der Anregung, die Spitze des Güterbahnhofs und den Bereich Derendingen-Süd (südl. Wohlboldstraße) in den Zentralen Versorgungsbereich (nun: zentralörtlicher Versorgungskern) aufzunehmen, **wurde entsprochen**.
- Die Kritik an insgesamt zu großzügigen Abgrenzungen der Vorranggebiete bzw. Vorbehaltsgebiete für den großflächigen Einzelhandel im Verbandsgebiet und die Forderung, diese Gebiete auf das der jeweiligen zentralörtlichen Einstufung der Kommune angepas-

te Maß zu begrenzen, **wurde nicht aufgenommen**. Es verbleibt deshalb zu viel Spielraum zum Unterlaufen des zentralörtlichen Systems.

zu 4.1.1 - Straßen

Die Idee der Darstellung einer überdeckelten Ortsdurchfahrt in Unterjesingen **fand kein Gehör** - dies mit der Begründung, dass die Maßnahme in keinem der Verkehrswegepläne (Bund und Land) aufgeführt ist.

zu 4.1.2 - Öffentlicher (Schienen-) Personennahverkehr (SPNV/ÖPNV)

Der Regionalverband **folgt nicht** der Bitte ein Ziel zu formulieren, das die Einrichtung weiterer Haltestellen an Stellen mit hohem Publikumsverkehr festlegt, um damit die Auslastung des ÖPNV zu erhöhen. Er verweist mit der Begründung der nachrichtlichen Übernahme Plan-satz N (5) auf die Standardisierte Bewertung zur RegionalStadtBahn, die nachweise, dass viele Haltestellen volkswirtschaftlich nicht zu rechtfertigen sind.

zu 4.1.3 - Güterverkehr/Kombinierter Verkehr

Der Bitte um Berücksichtigung der städtebaulichen Entwicklung am Güterbahnhof weg von einem Güterbahnhof hin zu einem gemischten städtischen Quartier **wurde entsprochen**. Im Gegenzug wurde von städtischer Seite zugesichert, dass im Osten des Güterbahnhof-Areals die Nutzung für den Kombinierten Verkehr Schiene/Straße weiterhin möglich bleibt.

zur Raumnutzungskarte (den städtischen unseren Anregungen wurde entsprochen)

- Der im Regionalplanentwurf 2012 nicht enthaltene Steinbruch Hagnach in Lustnau wurde wieder als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in den Karten dargestellt.
- Der bereits schon länger im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche dargestellte Bereich unterhalb des Galgenberg an der Hechinger Straße ist jetzt als „Siedlungsfläche Planung“ in der Raumnutzungskarte verzeichnet und nicht mehr mit einem Regionalen Grünzug belegt.
- Der Bereich des Schuppengebiets Unterjesingen wird im neuen Regionalplanentwurf vom Regionalen Grünzug – Vorranggebiet freigestellt (Umwandlung in ein Vorbehaltsgebiet).

Fazit

Den grundsätzlichen Anregungen und Forderungen der Universitätsstadt Tübingen wurde nicht gefolgt. Der Regionalverband ändert somit nichts an der grundsätzlichen Ausrichtung seines Plans. D. h. den Bereichen außerhalb des Verdichtungsraums und den nicht-zentralen Orten werden immer noch große Spielräume zugestanden. Dies sieht man vor allen Dingen daran, dass Änderungswünschen der Kommunen dort i. d. R. nachgekommen wurde (Rücknahme von Grünzügen etc.).

3. Vorschlag der Verwaltung:

3.1. Präambel des gemeinsamen Oberzentrums Reutlingen/ Tübingen

Die Aussagen in der zum Regionalplanentwurf 2007 formulierten gemeinsamen Präambel des Oberzentrums haben nach wie vor Gültigkeit und nichts von ihrer Bedeutung verloren.

Die Weiterentwicklung der oberzentralen Funktion von Reutlingen und Tübingen ist für die ganze Region von besonderer Bedeutung. Zu einer eigenständigen Region gehört ein starkes Oberzentrum. Die Städte Reutlingen und Tübingen haben diese Position in der Vergangenheit gemeinsam erfüllt und wollen ihre zentrale Funktion für die Region in Zukunft – be-

stimmungsgemäß – weiterhin ausbauen. Dies wird durch folgende Aufgabenstellung verdeutlicht:

- Stärkung der oberzentralen Funktionen von Reutlingen/Tübingen, insbesondere durch den Ausbau in den Bereichen Kultur, Wissenschaft und Forschung, Technologie und Dienstleistung sowie durch die Ausgestaltung der Landesentwicklungsachse nach Stuttgart,
- Stärkung des Raums Reutlingen/Tübingen in seiner Rolle als Bindeglied zwischen dem Verdichtungsraum um die Landeshauptstadt Stuttgart und dem Ländlichen Raum der Schwäbischen Alb und des Donauraums, insbesondere entlang der Entwicklungsachsen als Leitlinien der Vernetzung und der Schwerpunktsetzung.

Damit sich der Leitsatz „Region Neckar-Alb – Standort mit Zukunft“ erfüllt, müssen die oberzentralen Funktionen bzw. Aufgaben des Oberzentrums Reutlingen/Tübingen und die daraus abzuleitenden raumordnerischen Zielsetzungen in den verschiedenen Themenbereichen des Regionalplans adäquat berücksichtigt werden.

3.2. Stellungnahme der Universitätsstadt Tübingen zum Regionalplanentwurf 2013

In der Stellungnahme sollen zum Einen Punkte aufgeführt werden, die schon Gegenstand der Stellungnahmen zu den Regionalplanentwürfen 2007, 2008 und 2012 waren, denen aber nicht entsprochen wurde. Diese haben nach Meinung der Universitätsstadt Tübingen unverändert ihre Berechtigung. Zum Anderen soll zu Punkten Stellung genommen werden, die neu in den Regionalplanentwurf 2013 aufgenommen wurden.

3.2.1. Allgemein

In den Stellungnahmen zu den Planentwürfen 2007, 2008 und 2012 hatte die Universitätsstadt Tübingen angeregt, dass die Plansätze konsequenter in Richtung der Erhaltung der Infrastrukturen und des Zugangs zu diesen, sowie in Richtung der Stärkung der Zentralen Orte formuliert werden. Die Planung soll auf vorhandene Qualitäten setzen und unkontrollierte Streuungen verhindern. Um die Ressourcen effektiv zu nutzen, soll der Planung konsequent das Leitbild der dezentralen Konzentration zu Grunde gelegt werden.

Außerdem hatte die Universitätsstadt Tübingen in ihren Stellungnahmen ausgeführt, dass aus den vielen voneinander abweichenden Aussagen die Zielrichtung der Region nicht klar zu erkennen ist. Im Planwerk ist der Bevölkerungsrückgang genannt, es werden aber keine Schlussfolgerungen gezogen. Dabei fordert der Bevölkerungsrückgang Konzepte, die sich an der wirtschaftlichen Tragfähigkeit orientieren. Vor diesem Hintergrund muss der Regionalplan die Zentralen Orte stärken.

Obwohl der neue Entwurf einige der oben angesprochenen Dinge übernommen hat, ist die Rolle der Zentralen Orte aus Sicht der Verwaltung nach wie vor nicht stark genug. Die wesentlichen kritisierten Plansätze bleiben unverändert. Der Regionalplan steuert im Gegenteil zu wenig und verkennt die tatsächliche Situation bzw. Entwicklung in der Region. Die Universitätsstadt Tübingen fordert den Regionalverband auf, die Siedlungsentwicklung in der Region entschiedener zu steuern.

Dazu gehört auch, dass die Innenentwicklung konsequenter umgesetzt werden sollte – auch und gerade im Ländlichen Raum. Dies ist notwendig, um die vorhandene Infrastruktur in den

Zentralen Orten auszulasten und zu sichern, anstatt neue einrichten zu müssen.

3.2.2. Konkrete Vorschläge für Korrekturen und Ergänzungen

Die konkreten Stellungnahmen bzw. Forderungen sind in den Kästen formuliert. An den Regionalverband sollen nur die in diesen Kästen enthaltenen Inhalte einschließlich der dazugehörigen Begründungen übermittelt werden.

Zu 2 Regionale Siedlungsstruktur

Z (3), 3. Spiegelstrich

Unter dem dritten Spiegelstrich in diesem Plansatz wird ausgeführt, dass Splittersiedlungen nicht erweitert oder neu ausgewiesen werden sollen. Neu hinzugekommen ist jedoch, dass ausnahmsweise geringfügige Arrondierungen von vorhandenen Splittersiedlungen zugelassen werden sollen, wobei die Schonung der Freiraumfunktionen beachtet werden muss. In der Begründung dazu wird hierzu ein Wert von bis zu 0,5 ha genannt.

S. 15 Z (3)	⇒ Um der weiteren Zersiedlung der Landschaft vorzubeugen, sollte die Ausnahme beim dritten Spiegelstrich gestrichen werden - außerdem der entsprechende Teil in der Begründung.
----------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Begründung:

Splittersiedlungen stammen oft aus Zeiten, in der weniger Wert auf den Erhalt einer kompakten Siedlungsstruktur gelegt wurde. Der genannte Wert von bis zu 0,5 ha kann je nach Lage bis zu zehn Bauplätze bedeuten. Das ist angesichts der Tatsache, dass es sich um sehr kleine und nicht integrierte Siedlungseinheiten handelt, sehr viel. Eine Erweiterung von Splittersiedlungen ist aus Sicht der Universitätsstadt Tübingen nicht mehr zeitgemäß.

Zu 2.4.1 Gemeinden oder Gemeindeteile mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereiche)

Z (2)

In diesem Ziel werden Gemeinden oder Gemeindeteile benannt, in denen verstärkte Siedlungstätigkeit (über den Bedarf der Gemeinde hinaus zur Deckung des regionalen Mehrbedarfs) stattfinden soll. Neben Ober-, Mittel-, Unter- und Kleinzentren sind auch Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion genannt: Bodelshausen, Dettenhausen, Dettingen an der Erms, Eningen unter Achalm.

S. 35 Z (2)	Verstärkte Siedlungstätigkeit sollte auf Zentrale Orte (Ober-, Mittel- und Unterzentren) beschränkt und nicht neben den Zentralen Orten auch auf die <u>nicht</u> -zentralen Orte Bodelshausen, Dettingen/ Erms, Dettenhausen und Eningen unter Achalm ausgedehnt werden. Das Zentrale-Orte-System ist konsequent anzuwenden. ⇒ Streichung der Festlegung für Bodelshausen, Dettingen/ Erms, Dettenhausen und Eningen unter Achalm als Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit.
----------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Begründung:

In den Bereichen außerhalb des Verdichtungsraums und den nicht-zentralen Orten gibt es immer noch zu große Spielräume für Siedlungsentwicklung. Dies ist weder volkswirtschaftlich sinnvoll noch beachtet dies in ausreichender Form die Folgen des demographischen Wandels

(z. B. Rückgang der Bevölkerungszahlen in den Ländlichen Räumen). Die Universitätsstadt Tübingen nimmt zu diesem Punkt hiermit erstmalig Stellung, hält dies aber aufgrund der im Regionalplanentwurf wiederholt formulierten Ziele der Siedlungsentwicklung für notwendig.

Zu 2.4.3.1 Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen

Z (4)

In diesem Ziel werden regionalbedeutsame Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (u. a. der Schwerpunkt Rottenburg-Ergenzingen/Bondorf (Ergenzingen-Ost)) festgelegt. Sie liegen nicht im Verdichtungsraum. Die Auswahl der Standorte soll v. a. den Ländlichen Raum stärken.

S. 38 Z (4)	⇒ Der Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und gewerbliche Dienstleistungseinrichtungen in Rottenburg/ Bondorf ist mit 111 ha zu groß dimensioniert und sollte in der Fläche verringert werden.
----------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Begründung:

Die Universitätsstadt Tübingen nimmt zu diesem Punkt hiermit erstmalig Stellung, hält dies aber aufgrund der im Regionalplanentwurf wiederholt formulierten Ziele der Siedlungsentwicklung für notwendig. Auch bei der Entwicklung von gewerblich genutzten Flächen sollte entsprechend den Wohnbauflächen auf eine ausgewogene Verteilung entsprechend den jeweiligen Zentralitäten geachtet werden.

Darüber hinaus wird unter anderem für einzelne Tübinger Teilorte eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens in ihren Ortsdurchfahrten befürchtet, wenn der Standort Ergenzingen/Bondorf noch weiter wächst. Dieser Standort ist zwar verkehrstechnisch grundsätzlich gut angebunden (A 81, Bahnlinie), jedoch fehlen ausgebauten Verkehrswege in Ost-West-Richtung.

Zu 2.4.3.2 Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe, regionalbedeutsame Veranstaltungszentren

Allgemein

Es fehlt eine Zielaussage, inwieweit zukünftig mit den Disparitäten in der Zentralität und Einzelhandelsausstattung bzw. den Abschöpfungsquoten bei anderen Kommunen umgegangen werden soll. Deshalb sollte eine Aussage aufgenommen werden, dass mit der weiteren Entwicklung der Einzelhandelsstandorte die Disparitäten auszugleichen und an die Zentralitäten der verschiedenen Orte anzupassen sind. Die Universitätsstadt hatte dies schon wiederholt angemerkt.

S. 43	⇒ Es soll ein Plansatz mit dem Inhalt aufgenommen werden, dass mit der weiteren Entwicklung der Einzelhandelsstandorte die Disparitäten auszugleichen sind und diese an die Zentralitäten der verschiedenen Orte angepasst wird.
-------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Begründung:

Der Einzelhandel hat sich in Teilbereichen deutlich unabhängig von den sonstigen räumlichen Rahmenbedingungen entwickelt, und damit zu erheblichen Diskrepanzen der regionalen Verflechtungen geführt. Um diese Entwicklung zu steuern, bedarf es eines konsequenten

Zielkonzeptes. Es sollten dort Spielräume eröffnet werden, wo es im Hinblick auf die Siedlungsschwerpunkte raumordnerisch angemessen ist. D. h. es sollten angepasste Kontingente für die zukünftige Entwicklung des Einzelhandels in den einzelnen Bereichen/ Orten der Region mit Bezug zum jeweiligen Verflechtungsbereich definiert werden. Der Regionalplan tut dies nicht und lässt in Bereichen niedriger Zentralitätsstufen zu große Spielräume. Fehlentwicklungen können so nicht korrigiert werden.

Z (5) / G (6)

Die Plansätze behandeln die Abgrenzung der zentralörtlichen Versorgungskerne und der Ergänzungsstandorte (als Vorranggebiete für großflächigen Einzelhandel (zentrenrelevant) bzw. Vorbehaltsgebiete für großflächigen Einzelhandel (nicht-zentrenrelevant)). Die Universitätsstadt Tübingen hatte dies auch schon die letzten Male angeführt.

S. 43 Z (5)/ G (6)	Die Vorranggebiete bzw. Vorbehaltsgebiete für den großflächigen Einzelhandel sind in vielen Gemeinden zu großzügig abgegrenzt. Es verbleibt zuviel Spielraum zum Unterlaufen des zentralörtlichen Systems. ⇒ Der Umfang dieser Gebiete sollte auf das der zentralörtlichen Einstufung der Kommune angepasste Maß reduziert werden.
--------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Begründung:

Vergleicht man den Umfang der Ausweisungen der Vorranggebiete in den einzelnen Kommunen miteinander, kommt man zu dem Schluss, dass aufgrund der vorgenommenen Abgrenzungen die Möglichkeit besteht großzügig Standorte für großflächigen Einzelhandel auszuweisen. Das wird sowohl im Bereich der zentrenrelevanten als auch im Bereich der nicht-zentrenrelevanten Sortimente zu einem großen Konkurrenzkampf der Kommunen untereinander führen.

Die Innenstädte als Einkaufsstandorte stehen verstärkt in Konkurrenz zu E-Commerce und Handel „auf der grünen Wiese“. Damit die Innenstädte der Oberzentren weiterhin die wichtige Funktion der Grundversorgung mit Gütern des periodischen Bedarfs erfüllen können, ist darauf zu achten, ihre Position nicht noch weiter zu schwächen. Im Regionalplan sollte deshalb nur äußerst vorsichtig mit Flächenausweisungen für den Einzelhandel auf der grünen Wiese und v. a. mit zentrenrelevanten Sortimenten umgegangen werden. Mittel bis langfristig wird es sonst zur großen Herausforderung werden, hochwertige zentrenrelevante Sortimente in Innenstädten wie z.B. der Tübinger Altstadt erhalten zu können.

Z (7)

Dieser Plansatz regelt in einem neuen Anlauf den Umfang von zentrenrelevanten Randsortimenten in großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment außerhalb der zentralörtlichen Versorgungskerne. Generell gilt, dass zentrenrelevante Randsortimente auf höchstens 10 % der Gesamtverkaufsfläche und maximal 350 m² Verkaufsfläche angeboten werden dürfen. Es wird jedoch auch eine Ausnahme formuliert, nach der bis zu 800 m² Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente in Einkaufszentren (pro Einzelhandelsbetrieb jedoch maximal 350 m²) erlaubt sein sollen. Nach Mitteilung des MVI muss die Ausnahmeregelung für die Randsortimente bei Einkaufszentren entfallen, da sie zum einen nicht aus dem regionalen Zentren- und Märktekonzept entwickelt ist. Zum anderen unterscheidet der Landesentwicklungsplan (LEP) nicht zwischen großflächigem Einzelhandel, Einkaufszentren und sonstigen großflächigen Handelsbetrieben für Endverbraucher. Es ist daher nicht erkennbar, welche regionalplanerischen Gesichtspunkte für eine Erhöhung der Verkaufsfläche für Randsortimente speziell bei Einkaufszentren vorliegen sollten. Aus

raumordnerischer Sicht ist eine einheitliche Regelung rechtlich zwingend erforderlich. Der Planungsausschuss des Regionalverbands hat dies aber nicht getan.

S. 44 Z (7)	⇒ Die Regelung mit 800 m ² zentrenrelevanten Randsortimenten in Einkaufszentren soll gestrichen werden.
----------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Begründung:

Aus Sicht der Universitätsstadt Tübingen ist die grundsätzlich vorgesehene Begrenzung der Randsortimente sinnvoll. Ein fachlicher Hintergrund für die Ausnahmeregelung im Zusammenhang mit Einkaufszentren ist nicht erkennbar. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass Regelungslücken bei dem wichtigen Punkt der Einzelhandelsentwicklung entstehen, sollten einzelne Plansätze - wie vom MVI diesbezüglich angekündigt - aufgrund der rechtlichen Problematik für nichtverbindlich erklärt werden.

Z (11)

Dieser neue Plansatz soll abweichend von den Plansätzen Z (9) und (10) eine Möglichkeit für die Erweiterung der Outletcity Metzingen eröffnen. Während in den dem LEP folgenden Plansätzen Z (9) und (11) großflächige Fabrikverkäufe nur in Oberzentren möglich sind – bei einer Geschossfläche von weniger als 5.000 m² auch in Mittelzentren -, soll es unter bestimmten Voraussetzungen für die Outletcity Metzingen im Mittelzentrum mit über 20.000 m² Verkaufsfläche die Möglichkeit geben sich weiter zu entwickeln.

S. 44 Z (11)	Die Outletcity Metzingen gefährdet massiv die zentralen Versorgungsbereiche der anderen Zentralen Orte (v. a. im Oberzentrum) und sollte nicht noch weiter expandieren. ⇒ Bestehende Fabrikverkaufszentren außerhalb vom Oberzentrum sollen nicht mehr relevant vergrößert werden, um einer zu großen Konzentration des Einzelhandels bzw. des Umsatzes mit periodisch nachgefragten Sortimenten auf diesen Standorten zu verhindern.
-----------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Begründung:

Für die Diskussion und Festlegung von Zielen im Zusammenhang mit der Entwicklung in Metzingen waren aus Sicht der Verwaltung schon die Aussagen im Regionalen Zentren- und Märktekonzept (reZuM NA) nicht ausreichend. Der Plansatz Z (11) geht nicht wesentlich darüber hinaus. Damit gibt es für eine der raumwirksamsten Einzelhandelsentwicklungen in der Region nur sehr weiche Vorgaben. Die Aufnahme von Prüfkriterien, an Hand derer nachgewiesen werden soll, dass FOC-Ansiedlungen auch Kommunen in der Umgebung im Tourismus, in der Gastronomie und im Einzelhandel Vorteile bringen sollen, reicht nicht aus, um die entstehenden negativen Auswirkungen in der Einzelhandelslandschaft der Region zu kompensieren.

zu 4.1.1 - Straßen

Der Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2003 führt die Ortsumfahrung Tübingen-Unterjesingen im Zuge der B 28 weder im Vordringlichen noch im Weiteren Bedarf auf. Der Generalverkehrsplan Baden-Württemberg (GVP) 1995 befasst sich auch nicht mit der Ortsumfahrung Unterjesingen, so dass keines der Planwerke Aussagen dazu macht. Demzufolge ist die Ortsumfahrung Unterjesingen auch nicht im Regionalplan als nachrichtliche Übernahme in der Raumnutzungskarte dargestellt.

S. 124 V (3)	Die Universitätsstadt Tübingen verfolgt nicht das Projekt einer oberirdischen Ortsumfahrung Unterjesingen durch das Ammertal. Die Auswirkungen einer Straße in diesem landschaftlich wertvollen Bereich sind derart immens, dass der Eingriff nicht zu verantworten wäre. Aufgrund der hohen baulichen Aufwendungen bei einer innerörtlichen Untertunnelung verfolgt die Ortschaft nun eine ortsnahe überdeckelte Umgehungsstraße entlang der Südseite der Bebauung. ⇒ Die Universitätsstadt Tübingen regt daher an, eine überdeckelte Ortsumfahrung entlang der südlichen Bebauungsgrenze von Unterjesingen im Range eines Vorschlags als geplante Straße für den großräumigen Verkehr aufzunehmen.
-----------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Begründung:

Die Universitätsstadt Tübingen hatte bereits in ihren Stellungnahmen zu den Regionalplänen 2007, 2008 und 2012 auf eine Tunnellösung für Unterjesingen hingewiesen. Der Regionalverband hat die Aufnahme dieses Ziels in der Antwort zu der letzten Stellungnahme abgelehnt, weil im Regionalplan nur planfestgestellte oder im Bundesverkehrswegeplan aufgeführte Straßen aufgenommen werden können. Absicht der Universitätsstadt Tübingen ist es nun durch die Darstellung des Trassenverlaufs als Vorschlag die Tunnellösung anzudeuten.

4. Vorgehen der Verwaltung

Nach dem Beschluss durch den Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung wird die Stellungnahme in Form der in den Kästen formulierten Anregungen einschließlich der jeweils dazugehörigen Begründung an den Regionalverband gesandt.

5. Anlagen

Schreiben des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur an den Regionalverband Neckar-Alb vom 27.02.2013

Bitte keine Einträge hinterlegen - erscheint nicht in der Vorlage